

Der Fall Courage und Crehan

Rs. C-453/99 (Courage und Crehan), Urteil des Gerichtshofs vom 20.09.2001 – Slg. 2001, S. I-6297.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 824 (Fall-Nr. 248)

1. Vorbemerkung

In dem Leiturteil zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung Courage und Crehan hat der EuGH den individuellen Anspruch auf Schadensersatz für Kartellgeschädigte unmittelbar aus den EU-Wettbewerbsvorschriften abgeleitet, da auch die private Durchsetzung des Kartellrechts (private enforcement) durch Schadensersatzklagen wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union beitragen kann. Mithin wendet der EuGH seine Rechtsprechung zum Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile) auch auf das EU-Wettbewerbsrecht an. In dem Folgeurteil in der Rs. Manfredi, verb. Rs. C-295 bis 298/04, Slg. 2006, S. I-6619, hat der Gerichtshof die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch konkretisiert und anerkannt, dass jedermann, auch Endverbraucher, anspruchsberechtigt sein können. Der kartellrechtliche Schadensersatzanspruch erstreckt sich danach auf den Vermögensschaden, den entgangenen Gewinn sowie die Zahlung von Zinsen. Die konkrete verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Anspruchs richtet sich mangels unions-einheitlicher Regelungen nach dem nationalen Recht, wobei die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu beachten sind.

2. Sachverhalt

Der Beklagte Bernard Crehan hatte von der Klägerin, einer Tochtergesellschaft der Courage Ltd., zwei englische Pubs gepachtet. Die Pachtverträge waren an die Verpflichtung des Pächters geknüpft, Ausschankbier ausschließlich von der Brauerei der Courage Ltd. zu beziehen. Diese Alleinbezugsverpflichtung verstieß gegen Art. 85 EG-Vertrag (jetzt: Art. 101 AEUV). Im Verfahren vor dem nationalen Gericht hinsichtlich ausstehender Zahlungen für Bierlieferungen berief sich der Beklagte auf die Nichtigkeit des Vertrags nach Art. 85 Abs. 2 EG-Vertrag und verlangte per Widerklage Schadensersatz von der Courage Ltd. Die Frage des englischen Court of Appeal lautete, ob dem Beklagten trotz seiner Beteiligung an der rechtswidrigen Vereinbarung ein Schadensersatzanspruch aus dem

Unionsrecht zuzusprechen ist, was der EuGH im Ergebnis bejahte.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[17] Die erste, die zweite und die dritte Frage des vorlegenden Gerichts, die zusammen zu prüfen sind, gehen dahin, ob eine Partei eines Vertrages, der den Wettbewerb im Sinne von Artikel 85 EG-Vertrag beschränken oder verfälschen kann, sich vor einem innerstaatlichen Gericht auf diese Vorschrift berufen kann, um gegenüber ihrem Vertragspartner Rechtsschutz und insbesondere Ersatz eines Schadens zu erlangen, der sich nach ihrem Vertrag daraus ergibt, dass für sie eine gegen Artikel 85 verstoßende Vertragsklausel gelte, und ob demzufolge das Gemeinschaftsrecht einem Grundsatz des innerstaatlichen Rechts entgegensteht, nach dem sich niemand auf seine eigenen rechtswidrigen Handlungen berufen kann, um Schadensersatz zu erlangen.

[18] Für den Fall, dass das Gemeinschaftsrecht einem derartigen innerstaatlichen Grundsatz entgegensteht, möchte das vorlegende Gericht mit seiner vierten Frage wissen, welche Umstände bei der Beurteilung der Begründetheit einer solchen Schadensersatzklage zu berücksichtigen sind.

[19] Erstens hat der EG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von den nationalen Gerichten anzuwenden ist. Rechtssubjekte dieser Rechtsordnung sind nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen, denen das Gemeinschaftsrecht Pflichten auferlegen, aber auch Rechte verleihen kann. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch aufgrund von eindeutigen Verpflichtungen, die der EG-Vertrag dem Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt (Urteile vom 5. Februar 1963 in der Rechtssache 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, I, 25, vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache 6/64, Costa, Slg. 1964, 1251, 1269, und vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechts-sachen C-6/90 und C-9/90, Francovich u. a., Slg. 1991, I-5357, Randnr. 31).

[20] Zweitens stellt Artikel 85 EG-Vertrag, wie sich aus Artikel 3 Buchstabe g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG) ergibt, eine grundlegende Bestimmung dar, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft und insbesondere für das Funktionieren des Binnenmarktes

unerlässlich ist (siehe Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-126/97, Eco Swiss, Slg. 1999, I-3055, Randnr. 36).

[21] Die Bedeutung dieser Bestimmung hat die Verfasser des EG-Vertrags im Übrigen dazu veranlasst, in Artikel 85 Absatz 2 EG-Vertrag ausdrücklich anzuordnen, dass die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse nichtig sind (siehe Urteil Eco Swiss, Randnr. 36).

[22] Diese Nichtigkeit, die von jedem geltend gemacht werden kann, hat das Gericht zu beachten, sofern der Tatbestand des Artikels 85 Absatz 1 erfüllt ist und die betroffene Vereinbarung die Gewährung einer Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag nicht rechtfertigen kann (zu dem letztgenannten Punkt siehe u. a. Urteil vom 9. Juli 1969 in der Rechtssache 10/69, Portelange, Slg. 1969, 309, Randnr. 10). Da die Nichtigkeit nach Artikel 85 Absatz 2 absolut ist, erzeugt eine nach dieser Vorschrift nichtige Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern keine Wirkungen und kann Dritten nicht entgegengehalten werden (siehe Urteil vom 25. November 1971 in der Rechtssache 22/71, Béguelin, Slg. 1971, 949, Randnr. 29). Darüber hinaus erfasst diese Nichtigkeit die getroffenen Vereinbarungen oder Beschlüsse in allen ihren vergangenen oder zukünftigen Wirkungen (siehe Urteil vom 6. Februar 1973 in der Rechtssache 48/72, Brasserie de Haecht II, Slg. 1973, 77, Randnr. 26).

[23] Drittens hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeugen und unmittelbar in deren Person Rechte entstehen lassen, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben (siehe Urteile vom 30. Januar 1974 in der Rechtssache 127/73, BRT/SABAM, genannt „BRT I“, Slg. 1974, 51, Randnr. 16, und vom 18. März 1997 in der Rechtssache C-282/95 P, Guérin automobiles/Kommission, Slg. 1997, I-1503, Randnr. 39).

[24] Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ein Einzelner berechtigt ist, sich auf einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag zu berufen, auch wenn er Partei eines Vertrages ist, der den Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift beschränken oder verfälschen kann.

[25] Was die Befugnis angeht, Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder ein entsprechendes Verhalten verursacht worden ist, so müssen die nationalen

Gerichte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Gemeinschaftsrecht anzuwenden haben, die volle Wirkung von dessen Bestimmungen gewährleisten und die Rechte schützen, die das Gemeinschaftsrecht dem Einzelnen verleiht (vgl. insbesondere die Urteile vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77, Simmenthal, Slg. 1978, 629, Randnr. 16, und vom 19. Juni 1990 in der Rechtssache C-213/89, Factortame, Slg. 1990, I-2433, Randnr. 19).

[26] Die volle Wirksamkeit des Artikels 85 EG-Vertrag und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in Artikel 85 Absatz 1 ausgesprochenen Verbots wären beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist.

[27] Ein solcher Schadensersatzanspruch erhöht nämlich die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und ist geeignet, von – oft verschleierten – Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können. Aus dieser Sicht können Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Gemeinschaft beitragen.

[28] Daher darf nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass eine solche Klage von einer Partei eines gegen die Wettbewerbsregeln verstoßenden Vertrages erhoben wird.

[29] Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es jedoch Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, sofern diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die entsprechender innerstaatlicher Klagen (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (siehe Urteil vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache C-261/95, Palmisani, Slg. 1997, I-4025, Randnr. 27).